



# Düsseldorfer Amtsblatt

## **Allgemeinverfügung** **Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG)** **Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

### **Bekanntmachung der Landeshauptstadt Düsseldorf** **als untere Ausländerbehörde**

Die Ausländerbehörde auf der Willi-Becker-Allee 7 in 40227 Düsseldorf sowie der Service-Point auf der Willi-Becker-Allee 10 in 40227 Düsseldorf, bleiben bis auf Weiteres für den Besucherverkehr geschlossen. Ersatztermine werden postalisch mitgeteilt.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf erlässt als untere Ausländerbehörde gemäß § 1 S. 1 Nr. 4 und S. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO NRW) i.V.m. § 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) aufgrund dieser Ausgangslage folgende

#### **Allgemeinverfügung**

- 1. Für innerhalb des Zeitraums vom 18.05.2020 bis einschließlich 31.05.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländer\*innen mit Hauptwohnsitz innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf wird die Fortgeltungsfiktion nach § 81 Abs. 4 AufenthG von Amts wegen angeordnet.**
- 2. Die Geltungsdauer von Aufenthaltsgestattungen, welche innerhalb des Zeitraums vom 18.05.2020 bis einschließlich 31.05.2020 ablaufen und welche für der Landeshauptstadt Düsseldorf zugewiesene Ausländer\*innen mit Hauptwohnsitz innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis 20.08.2020 verlängert.**

#### **3. Bekanntgabe**

**Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und gilt zunächst bis einschließlich zum 31.05.2020. Eine Aufhebung vor diesem Zeitpunkt oder eine Verlängerung der Allgemeinverfügung ist bei entsprechender Gefahrenlage möglich.**

#### **Sachverhalt:**

Die von der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen (bspw. Schul- und Kita-Schließungen) wegen des SARS-CoV-2 Krankheitserregers (s.g. Corona Virus, Covid-19) haben Auswirkungen auf den direkten Dienstbetrieb des Amtes für Migration und Integration der Landeshauptstadt Düsseldorf. Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung des Aufenthaltsrechts müssen entfallen, da deren Durchführung nicht mehr in Gänze gewährleistet werden kann. Hierdurch bestünde die Gefahr unverschuldet ungeregelter Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte von Ausländer\*innen.

#### **Begründung:**

I.

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines/r Ausländers/Ausländerin bis zur

Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (s.g. Fortgeltungsfiktion), wenn der/die Ausländer\*in vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer\*innen durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer\*innen nicht entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer\*innen ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme grundsätzlich nicht ausgestellt.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (bspw. das Recht, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß § 81 Abs. 3 AufenthG rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, die unter Berufung auf § 41 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) visafrei in das Bundesgebiet eingereist sind und innerhalb der zulässigen Aufenthaltsdauer von 90 Tagen nach Einreise einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen (auch postalisch möglich).

## II.

Die unter Ziffer I. getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber\*innen, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird zu.

## III.

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung

der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Düsseldorf unter [www.duesseldorf.de/bekanntmachungen](http://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen).

Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg im Düsseldorfer Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Selbstverständlich werden die Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert und es erfolgt eine Nachbekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt.

Hinweise: Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf [www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de) oder in den Lokalmedien. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch verlängert werden.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, ist eine Erreichbarkeit der Ausländerbehörde über folgende E-Mail-Adresse gewährleistet:

**notfall.auslaenderangelegenheiten@duesseldorf.de**

Inhaber einer Duldung im Sinne des § 60a ff AufenthG werden von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst.

Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes gegenwärtig von persönlichen Vorsprachen in der Ausländerbehörde bzw. beim ServicePoint ab.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Düsseldorf, den 18.05.2020

Burkhard Hintzsche  
Stadtdirektor

## Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«)

### hier: Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke und von Vorführungen des Programms von Fernsehsendern und Streamingdiensten

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (im Folgenden: IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird angeordnet:

1. a) In Verkaufsstellen, Gaststätten oder sonstigen Einrichtungen ist der Verkauf von alkoholischen Getränken, die zum Verzehr außer Haus bestimmt sind, untersagt;
- b) in Gaststätten sind Vorführungen des Programms von Fernsehsendern und Streamingdiensten untersagt, sofern diese außerhalb der umbauten Betriebsräume wahrzunehmen sind;
- c) die Anordnung zu a) und b) gilt in zeitlicher Hinsicht
  - montags bis freitags ab 18:00 Uhr

- samstags und sonntags ab 15:00 Uhr
- an gesetzlichen Feiertagen
  - ab 15:00 Uhr
- jeweils bis 6:00 Uhr des folgenden Tages;
- d) die Anordnung zu a) und b) gilt innerhalb des in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung durch gestrichelte Umgrenzung kartographisch dargestellten Bereiches. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung zu 1. a) oder b) wird ein Zwangsgeld von EUR 10.000,00 angedroht.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

4. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort und bis zum 11. Juli 2020.

### Begründung zu 1:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden: CoronaSchVO) steht dem Erlass dieser Verfügung nicht entgegen (§ 16 S. 2 CoronaSchVO).

Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 (sog. Corona-Virus) verbreitet sich weiterhin auch in Nordrhein-Westfalen. Das Virus verursacht die über-

tragbare Krankheit Covid-19, die bei schwerem Verlauf tödlich enden kann. In der Landeshauptstadt Düsseldorf wurden bisher (Stand: 12. Mai 2020) 1.204 Krankheitsfälle, davon 28 mit tödlichem Verlauf, bestätigt. Die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen ist nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch deutlich höher.

Aufgrund des hier vorherrschenden Übertragungsweges durch Tröpfchen-Infektion, z. B. durch Husten, Niesen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld vor. Ein besonders hohes Infektionsrisiko besteht bei größeren Ansammlungen oder Zusammenkünften, weil dort die zur Vermeidung von Ansteckungen erforderlichen Abstände zwischen Menschen nicht eingehalten werden.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn (in Bezug auf eine übertragbare Krankheit und wie bereits dargestellt) Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Die Düsseldorfer Altstadt ist insbesondere an den Wochenenden ein beliebter Treffpunkt für die einheimische Bevölkerung, aber auch für Besucher aus der weiteren Umgebung. Die Menschen treffen sich nicht nur in den zahlreichen Gaststätten, sondern auch auf der Straße oder an den zentralen Orten wie dem Burgplatz oder der angrenzenden Freitreppe am Rheinufer.

Mehrfach konnten Polizei und Ordnungsamt dort in den vergangenen Wochen Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen feststellen, obwohl sie nach den Bestimmungen der Coronaschutzverordnung verboten sind.

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist – nachdem nunmehr auch der Betrieb von Gaststätten grundsätzlich wieder gestattet ist – anzunehmen, dass es in der Altstadt in den beschriebenen Zeiträumen zu einem erheblichen Aufkommen von Personen kommen würde, die alkoholische Getränke in den geöffneten Gastronomiebetrieben konsumieren möchten, Fernsehübertragungen – insbesondere von Fußballspielen und anderen Sportereignissen – wahrnehmen möchten, oder die sich sonst in dem Bereich aufhalten möchten. Das Aufkommen dieser Personen wird deutlich höher sein, als unter den derzeitigen Bedingungen in den geöffneten Gastronomiebetrieben Platz finden kann. Es ist eine Bildung von mehr oder minder großen Warteschlangen und ungeordneten Wartebereichen im öffentlichen Straßenraum zu befürchten, die es in der Altstadt mit ihrer hohen Dichte an Gastronomiebetrieben für alle Beteiligten – Gäste der Außengastronomie, Wartende sowie sonstige Passanten – unmöglich machen wird, die infektionsschutzrechtlich gebotenen Abstände zu anderen Personen einzuhalten. Des Weiteren ist ein Ausweichverhalten dahingehend zu befürchten, dass die aufgrund der Kapazitätsbeschränkungen abgewiesenen Gäste alkoholische Getränke anderweitig erwerben und im öffentlichen Straßenraum unter Missachtung der infektionshygienischen Anforderungen konsumieren werden. Gleichzei-

tig ist damit zu rechnen, dass alkoholbedingt die Hemmschwelle gerade im Hinblick auf die Abstandsgebote sinken wird.

Fernsehübertragungen – insbesondere von Sportereignissen und auf nicht allgemein verfügbaren Sendern bzw. Übertragungswegen – sind bei ungehindertem Ablauf ebenfalls geeignet, die Bildung von Personenansammlungen außerhalb des Hausrechts und unmittelbaren Einflussbereiches der Betriebsinhaber zu fördern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Verbote dienen dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und damit die Ausbreitung der Krankheit »Covid-19« zu verlangsamen. Auf diese Weise soll das öffentliche Gesundheitssystem vor einer Überlastung geschützt werden.

Unkontrollierte Ansammlungen von Personen werden vermieden oder jedenfalls signifikant reduziert, wenn die spontane Beschaffung alkoholischer Getränke nicht möglich oder zumindest wesentlich erschwert ist. Entsprechendes gilt für das Verbot von Vorführungen des Fernsehprogramms, insbesondere der Übertragung von Fußballspielen auf oder mit Wirkung auf Freiflächen.

Der Verzehr von alkoholischen Getränken auf den genehmigten Freiflächen der Gastronomiebetriebe bleibt – unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Coronaschutzverordnung – weiterhin zulässig, weil hier über Verantwortlichkeit und Hausrecht des jeweiligen Betriebsinhabers eine wirksame Aufsicht gewährleistet werden kann und muss.

#### Begründung zu 2:

Die Androhung eines Zwangsgeldes erfolgt gem. § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Einer gesonderten Fristbestimmung bedarf es nicht, da ein Unterlassen verlangt wird.

Bei der Bemessung des Zwangsgeldes habe ich berücksichtigt, dass mögliche Verstöße ausschließlich in Ausübung eines Gewerbes, also mit Gewinnerzielungsabsicht, zu befürchten sind. Pflichtverletzungen einzelner Gewerbetreibenden müssen mit Rücksicht auf das hohe Schutzgut der öffentlichen Gesundheit einerseits, andererseits aber auch im Verhältnis zu anderen, rechtstreu agierenden Gewerbetreibenden, durch eine hohe Abschreckungswirkung zuverlässig unterbunden werden. Die Erfahrungen mit dem Virus im Kreis Heinsberg sowie in Österreich haben gezeigt, dass Personenansammlungen mit Alkoholkonsum und auf engem Raum bereits bei »nur« tageweisen Verstößen in Anwesenheit einzelner Erkrankter enorm zur Verbreitung des Virus beitragen können.

#### Begründung zu 3:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/>

*bekanntmachungen/*). Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorfer Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 29. Mai 2020 erscheint. Das Abwarten dieses Termins ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Selbstverständlich werden die Medien parallel zur Veröffentlichung auf der Internetseite auch über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

#### Erläuterung zu 4:

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

#### Begründung zu 5:

Die zeitliche Befristung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit. Selbstverständlich wird die Sachlage laufend weiter beobachtet und diese Anordnung ggf. vorher aufgehoben oder angepasst.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

#### Hinweis:

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Düsseldorf, 14. Mai 2020

In Vertretung  
Christian Zaum  
Beigeordneter



## Öffentliche Zustellungen

### Ordnungsamt:

des Bescheides 5327 0005 1318 7780 SB 118 vom 19.02.2020 an Dragan Marinkovic, Unterrather Straße 100, 40468 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1346 7295 SB 15 vom 30.03.2020 an Romeo Blum, Karl-Meyer-Straße 39, 45888 Gelsenkirchen

des Bescheides 5327 0005 1386 8060 SB 115 vom 04.05.2020 an Aleksandar Gavrilovic, Geierfeld 6 A, 65812 Bad Soden

des Bescheides 5329 0005 0293 2783 SB 14 vom 13.03.2020 an Ralf Mihnia, Hinterm Hollerbusch 10, 56154 Boppard

des Bescheides 5329 0005 0293 4530 SB 114 vom 24.03.2020 an Darius Dosky, Eisenbergsweg 10, 36355 Grebenhain

des Bescheides 5329 0005 0273 1192 SB 119 vom 24.10.2019 an Nasuf Redzeqi, Asterstraat 47, 6163 TS Geleen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1255 5433 SB 119 vom 23.04.2020 an Oscar Alejandro Manzur Ortiz, 84 Chemin des Argoulets, 31500 Toulouse, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 1261 0884 SB 119 vom 14.05.2020 an Claudiu Radulescu, Görlitzer Straße 6, 41460 Neuss

des Bescheides 5329 0005 0296 2070 SB 11 vom 05.05.2020 an Sergio da Silva Guerreiro, Kapitelstraße 45, 41460 Neuss

des Bescheides 5327 0005 1350 6568 SB 11 vom 14.04.2020 an Stepan Paskalov, Lege Str. 6, 1000 Sofia, Bulgarien

des Bescheides 5329 0005 0291 7741 SB 12 vom 11.03.2020 an Patryk Florsz, Ellerkirchstraße 82, 40229 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1371 4330 SB 117 vom 12.05.2020 an Moses Lakatosz, Friedrich-Ebert-Straße 44, 40210 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1360 3121 SB 119 vom 16.04.2020 an Alexandru Ordogh, Str. DE Muloc 34, Mun. Brasov, Brasov, Rumänien

des Bescheides 5329 0005 0291 0941 SB 114 vom 06.03.2020 an Leandro Falco, Moselstraße 42, 42579 Heiligenhaus

des Bescheides 5327 0005 1375 1791 SB 54 vom 14.04.2020 an Jean-Philippe Marty, Rue des Vignes 15, 67170 Bernolsheim, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 1381 8608 SB 13 vom 14.04.2020 an Otman Engelhart, Laan door de Veste 99, 5708 ZZ Helmond, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1354 7515 SB 58 vom 09.04.2020 an Jean Louis Bompeint, Rue Pertinax 127, 06200 Nice, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 1374 2091 SB 65 vom 22.04.2020 an Guilherme Carrington, R Manuel Alves Moreira 207/Vilar do paraíso, 4405-520 V N Gaia, Portugal

des Bescheides 5327 0005 1377 2870 SB 10 vom 14.04.2020 an Miguel Angel Sanchez Moreno, Calle Bolina, 29190 Malaga, Spanien

des Bescheides 5327 0005 1372 3500 SB 111 vom 06.04.2020 an Bianca BC van Bommel-Welle, Weyand 2A, 2415 BA Nieuwerbrug A/D Ryn, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0294 7454 SB 07 vom 12.05.2020 an Gheorghe Singureanu, Droste-Hülshoff-Straße 21, 71642 Ludwigsburg

des Bescheides 5327 0005 1344 8029 SB 02 vom 17.04.2020 an Kerstin Wittmoser, Christin-an-Morgenstern-Weg 7 B, 42699 Solingen

des Bescheides 5329 0005 0291 2812 SB 119 vom 14.04.2020 an Carla Adriana Padilha, Worringer Platz 18, 40210 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1374 8324 SB 04 vom 07.04.2020 an Abdesalam Ahmad Akel, Harffer Straße 88, 41469 Neuss

des Bescheides 5327 0005 1380 2086 SB 118 vom 02.04.2020 an Slawomir Wlodzimierz Napieralski, Von-Ossietzky-Ring 23, 45279 Essen

des Bescheides 5327 0005 1369 4720 SB 09 vom 08.04.2020 an Oscar Kers, Eikenlaan 86, 1231 BJ Loodsdrecht, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1391 5743 SB 09 vom 09.04.2020 an Konstantinos Katsampanis, Nafliou 73, 145 64 Kiffisa, Griechenland

des Bescheides 5327 0005 1350 1930 SB 53 vom 02.04.2020 an Giuseppe Miraglia, Spoorlaan 23, 5591 HAT Heeze, Niederlande

*Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

### Amt für Soziales – Hilfen zur Gesundheit –

des Bescheides 50/22-10-12 vom 29.11.2019 an Fahrad, Mamudi, ohne festen Wohnsitz, 40625 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-12 vom 04.12.2019 an Florek, Krysztof, zuletzt wohnhaft: Hövelstraße 69, 45326 Essen

des Bescheides 50/22-10-12 vom 04.12.2019 an Florek, Krysztof, zuletzt wohnhaft: Hövelstraße 69, 45326 Essen

des Bescheides 50/22-10-12 vom 16.12.2019 an Hristova, Hristina, zuletzt wohnhaft: Ackerstraße 49, 40233 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-12 vom 16.12.2019 an Hristova, Hristina, zuletzt wohnhaft: Ackerstraße 49, 40233 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-08 vom 19.02.2020 an Robert Banki, zuletzt wohnhaft: Ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-08 vom 24.01.2020 an Zlatka Borisova, zuletzt wohnhaft: Ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-08 vom 17.02.2020 an Florin-Andrei Bud, zuletzt wohnhaft: Ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-12 vom 27.03.2015 an Domnica, Costantin, zuletzt wohnhaft: Viersener Straße 102, 41462 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-12 vom 18.03.2020 an Ivanova, Hristina Encheva zuletzt wohnhaft: Ronsdorfer Straße 91, 40233 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 18.03.2020 an Krzak, Jaroslav ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 18.03.2020 an Krzak, Jaroslav ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 18.03.2020 an Krzak, Jaroslav ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 18.03.2020 an Krzak, Jaroslav ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 18.03.2020 an Krzak, Jaroslav ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-12 vom 24.03.2020 an Hoffmann, Martin ohne festen Wohnsitz 41460 Neuss

des Bescheides 50/22-10-08 vom 07.05.2020 an Cybolski, Adrian (geborener Ziborski), zuletzt wohnhaft: Ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

*Die Bescheide können beim Amt für Soziales – Fachbereich Hilfen zur Gesundheit – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Willi-Becker-Allee 8, 40227 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

### Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde –

der Ordnungsverfügung vom 21.02.2020, Aktenzeichen 33/33 – 220/20 (991) an Herrn Arthur Nyns, zuletzt wohnhaft: Cote d'Eich 37, 1450 / Luxemburg.

*Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

### – Amt für Einwohnerwesen –

des Bescheides vom 05.03.2020 über ein Hausverbot für das Gebäude Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf an Herrn Frank Hirling, zurzeit ohne festen Wohnsitz, zuletzt wohnhaft: zuletzt Ritastraße 9, 40589 Düsseldorf.

*Der Bescheid kann beim Amt für Einwohnerwesen, Verwaltungsabteilung, der Landeshauptstadt Düsseldorf, Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

## Öffentliche Sitzungen

### Sportausschuss

Mittwoch, 3. Juni, 14 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,  
1. Etage  
Schriftführer: Thomas Böhm,  
Tel: 89-95208

### Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

Mittwoch, 3. Juni, 17 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,  
1. Etage  
Schriftführer: Hartmut Knorr,  
Tel: 89-96844

### Bauausschuss

Donnerstag, 4. Juni, 14 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,  
1. Etage  
Schriftführer: Antonio Collura,  
Tel: 89-93230

### Kulturausschuss

Donnerstag, 4. Juni, 17 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,  
1. Etage  
Schriftführer: Faouzia Alhadjiui,  
Tel: 89-96114

### Jugendhilfeausschuss

Freitag, 5. Juni, 15 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,  
1. Etage  
Schriftführer: Anique Penner,  
Tel: 89-95062

### Haupt- und Finanzausschuss

Montag, 8. Juni, 15 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,  
1. Etage  
Schriftführer: Stefanie von Halen,  
Tel: 89-99890

### Ausschuss für Gleichstellung

Dienstag, 9. Juni, 15 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,  
1. Etage  
Schriftführer: Maja Dayaghi,  
Tel: 89-93602

### Bezirksvertretung 10

Mittwoch, 10. Juni, 17 Uhr  
Montessori Grundschule, Aula,  
Emil-Barth-Straße 45  
Schriftführer: Karin Meves,  
Tel: 89-97543

### Integrationsrat

Mittwoch, 10. Juni, 16 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,  
1. Etage  
Schriftführer: Linda Weingärtner,  
Tel: 89-22866

**Hinweis zu Sitzungsunterlagen**  
**Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils vor Sitzungstermin unter [www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo](http://www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo)**

## Deichschauen

Aufgrund der umfangreichen Maßnahmenpakete der nordrhein-westfälischen Landesregierung zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 werden die Deichschauen im Regierungsbezirk Düsseldorf zunächst ausgesetzt.

Die Deichschau Düsseldorf Nord für den Bereich Altstadt / Lohausen (einschl. Kittelbach) / Kaiserswerth wird daher auf einen späteren Termin verschoben und findet somit nicht am 25.06.2020 statt.

Die Deichschau Duisburg Süd, in die u.a. auch der Düsseldorfer Deich in Wittlaer fällt, wird aus gleichem Grund auf einen späteren Termin verschoben und findet somit nicht am 26.06.2020 statt.

### Hinweis Doppelausgabe

Am 6. Juni 2020 erscheint kein Düsseldorfer Amtsblatt. Die nächste Ausgabe ist die Ausgabe **Nr. 23/24** am 13. Juni 2020.



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister

**„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles  
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf**

### Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,  
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,  
40213 Düsseldorf

### Verantwortlich: Marc Herriger

**Redaktion und Anzeigen:** Markus Schülke  
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179  
[amtsblatt@duesseldorf.de](mailto:amtsblatt@duesseldorf.de);  
Internet: [www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)

### Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH  
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf  
**Produktmanagement:** Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.  
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.  
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.  
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306,  
[kundenservice@rbzv.de](mailto:kundenservice@rbzv.de)

[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)

## Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

### Planfeststellungsbeschluss zum Bau der Hochwasserschutzanlage Himmelgeister Rheinbogen in Düsseldorf-Himmelgeist zwischen Rhein-km 723,9 und 728,9 rechtes Ufer

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.05.2020 – Az.: 54.04.01.19 Rheinbogen – liegt mit den festgestellten Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**in der Zeit vom 15.06.2020 bis 29.06.2020 einschließlich**

bei der Stadt Düsseldorf, Rathaus Benrath, Benrodestr. 46, 40597 Düsseldorf, nach vorheriger Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Zur Terminvereinbarung besteht die telefonische Erreichbarkeit der Bezirksverwaltungsstelle unter der Telefonnummer 0211 – 89 97112 in der Zeit von

**Montags bis Donnerstag  
von 9:00 bis 12:00 Uhr  
sowie 14:00 bis 16:00 Uhr  
Freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr**

sowie über die E-Mail-Adresse:  
**bezirksverwaltungsstelle.09  
@duesseldorf.de**

Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind bei der Einsichtnahme zu beachten.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Betei-

ligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG).

Düsseldorf, 29.05.2020

Bezirksregierung Düsseldorf  
-Obere Wasserbehörde-  
54.04.01.19 Rheinbogen

Im Auftrag  
gezeichnet  
Timo Backes

**Düsseldorf  
Nähe trifft Freiheit**

**AQUAZOO  
LÖBBECKE  
MUSEUM**

URSPRUNG  
EVOLUTION  
VIELFALT  
erleben | verstehen | bewahren



## Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung (Entwurf)

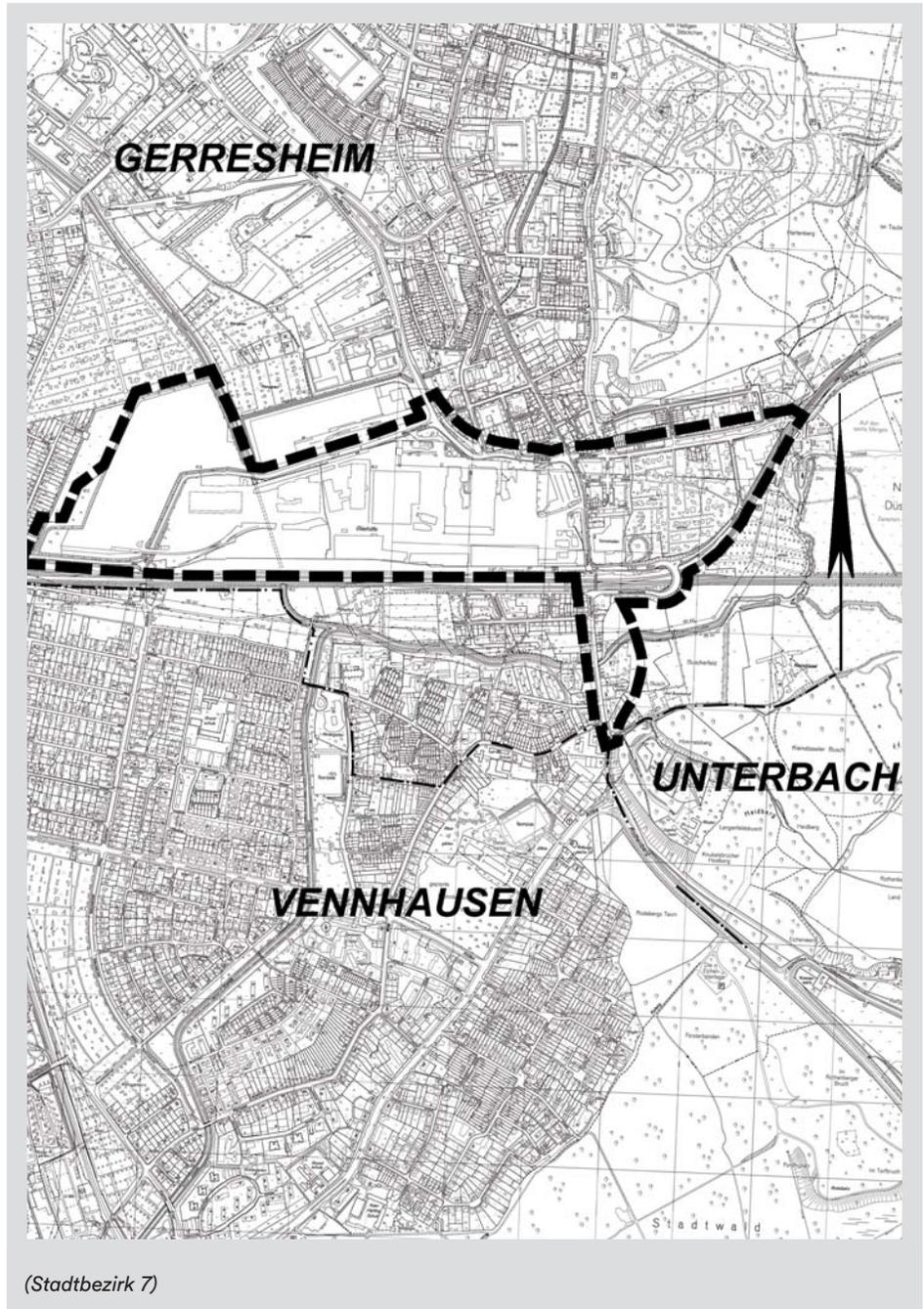
Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 der nachstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf) und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt:

### Flächennutzungsplanänderung Nr. 138 (Entwurf) – Glasmacherviertel -

Gebiet etwa zwischen den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG, der östlichen Grenze der westlich angrenzenden Kleingartenanlagen, der Straße nach den Mauresköthen, der Torbruchstraße, der Morper Straße sowie dem Gebiet zwischen dem nördlichen Abschnitt der Glashüttenstraße und der westlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes Düsselaue - maßgebend ist der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Planes, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit vom **09.06.2020** bis einschließlich **10.07.2020** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie zu besonders zu schützenden Personengruppen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts ([www.rki.de](http://www.rki.de)) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen **und** über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung an das Stadtplanungsamt wenden (Telefon 0211/8996918 oder 0211/8996498). Sollten Sie in die nicht mit öffentlich ausliegenden Altlasten-Gutachten Einsicht nehmen wollen, ist hierfür zwingend eine telefonische Terminabsprache unter 0211/8996759 erforderlich.



(Stadtbezirk 7)

### Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

*Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Informationen zu(r/m):*

- Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Kinderbetreuungs- und Spielflächenversorgung
- Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen

*Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft durch Informationen zu(m):*

- Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen
- geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Landschafts-/Stadtbild

*Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Informationen zu(r):*

- Versiegelung des Bodens
- Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes
- Altablagerungen im Plangebiet
- Altstandorten im Plangebiet

*Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Informationen zu(r/m):*

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität

- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

*Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch Informationen zu(r):*

- Luftschadstoffen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerblich- und industrielle Nutzungen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- Energienutzung im Plangebiet
- klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung

*Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch Informationen zu:*

- Informationen zu Denkmälern
- Informationen zu Kultur- und sonstigen Sachgütern

**Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogene Stellungnahmen:**

- Verkehrsgutachten: Sweco: Bebauungsplan 07/007 Glasmacherviertel Düsseldorf-Gerresheim Verkehrsgutachten, Juli 2016
- Verkehrsgutachten (1. Ergänzung): Sweco: Bebauungsplan 07/007 Glasmacherviertel Düsseldorf- Gerresheim, Verkehrsgutachten, 1. Ergänzung: Nachtigallstraße, August 2016
- Verkehrsgutachten (2. Ergänzung): Sweco: Bebauungsplan 07/007 Glasmacherviertel Düsseldorf- Gerresheim Verkehrsgutachten 2. Ergänzung, Juni 2017
- Verkehrsgutachten (Leistungsfähigkeit Knotenpunkte): Sweco: Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte mit LSA, 1 Knotenpunkt Heyestraße / Morper Straße und 2 Knotenpunkt Torfbruchstraße / Morper Straße / Erschließungsstraße, 23.6.2017
- Verkehrslärmgutachten: Peutz Consult: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 07/007 „Glasmacherviertel“ in Düsseldorf-Gerresheim (VL 6962-4.1), 21.07.2017
- Verkehrslärmgutachten (Knotenpunkt Gubener Straße): Peutz Consult: Schalltechnische Untersuchung zum Knotenpunkt Gubener Straße/ Höherhofstraße (VD 6962-1), 27.04.2018
- Gewerbelärmgutachten: Peutz Consult: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 07/007 „Glasmacherviertel“ zur Ermittlung der Geräuschimmissionen des Bauhaus Baumarkt an der Straße „Nach den Mauresköthen 137“ in Düsseldorf- Gerresheim (VL 6962-3.1) 21.07.2017
- Artenschutzgutachten (planungsrelevante Arten: Reptilien): BPI-Consult GmbH: Vertiefende Untersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Zuge der Spurplanänderung Bahnhof Düsseldorf-Gerresheim, Juni 2006
- Artenschutzgutachten (planungsrelevante Arten: Reptilien, Vögel und Fledermäuse): Manfred Henf, Büro für Ökologie, Kartierungen und Flächenbewertungen: Faunistische Kartierung für die Artenschutzrechtliche Prüfung Gerresheimer Glashütte in Düsseldorf - Abschlussbericht, September 2013
- Artenschutzgutachten (planungsrelevante Arten: Reptilien, Vögel und Fledermäuse):

Manfred Henf, Büro für Ökologie, Kartierungen und Flächenbewertungen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Faunistische Kartierung für die Artengruppen Reptilien - Vögel - Fledermäuse Glasmacherviertel Düsseldorf- Gerresheim - Abschlussbericht, April 2015

- Artenschutzgutachten (planungsrelevante Arten: Vögel und Fledermäuse): Manfred Henf, Büro für Ökologie, Kartierungen und Flächenbewertungen: Vorgezogene Maßnahme -Ersatz von Baumhöhlen und Gebäudequartieren durch Vogel- und Fledermauskästen im Glasmacherviertel Düsseldorf Dokumentation, April 2015
- Artenschutzgutachten (planungsrelevante Arten: Reptilien): Hamann & Schulte: Bauvorhaben Glasmacherviertel – Gerresheimer Bahnhof- Stellungnahmen zur Aufrechterhaltung eines Biotopverbundes im Eingriffsbereich-, 01.07.2016
- Artenschutzgutachten (planungsrelevante Arten: Reptilien, Vögel und Fledermäuse): Hamann & Schulte: Bauvorhaben Glasmacherviertel –(B-Plan 07/007) – Gerresheimer Bahnhof – Zusammenfassender Bericht zum Artenschutz, 12.09.2017
- Artenschutzgutachten (planungsrelevante Arten: Fledermäuse, Biber, Vögel, Reptilien und Libellen): Pöyry: DB Netz AG Instandsetzung der EÜ Düsseldorf Strecke 2550 Aachen-Kassel, Bahn-/Bau-km 94,799; Zuwegung über den Gleisrandbereich (Bahngelände) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 25.04.2017
- Artenschutzgutachten (planungsrelevante Arten: Reptilien): Pöyry: DB Netz AG Umsiedlungsmaßnahme der streng geschützten Zauneidechse, Erneuerung EÜ Düsseldorf in Erkrath Strecke 2550 Aachen-Kassel, Bahn-km 94,799, 19.09.2018
- Lufthygienegutachten: Peutz Consult: Luftschadstoffuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 07/007 „Glasmacherviertel“ in Düsseldorf- Gerresheim (VL 6962-21.4), 27.10.2017
- Altlastengutachten (PFT-Eintragstelle): Ahu AG: Erkundung PFT-Eintragstelle auf Lager 61, Düsseldorf- Gerresheim (Phase 6): Auswertung der eingrenzenden Bodenuntersuchung, 06.12.2012
- Altlastengutachten (Abfallpotenzial): Ahu AG: Untersuchung zum B-Plan 5976/025 Düssel Park Gerresheim-Süd: Bewertung des Abfallpotenzials der Auffüllung, 03.08.2012
- Altlastengutachten (Altlastensituation): Ahu AG: Untersuchungen zum B-Plan 5976/025 Düssel-Park Gerresheim-Süd: Überprüfung und Bewertung der Altlastensituation im Hinblick auf die geplante Neunutzung, 31.05.2012
- Altlastengutachten (PFC-Bodenverunreinigung): Ahu AG: Untersuchungen zum „Glasmacherviertel Düsseldorf“: Weitere Eingrenzung der PFC-Bodenverunreinigung im Bereich des Grundstücks Heyestraße 178, 18.12.2017
- Altlastengutachten (mögliche PFT-Einträge): Ahu AG: Untersuchungen zum B-Plan 5976/025 Düssel-Park Gerresheim-Süd: Überprüfung möglicher PFT-Einträge an ehemaligen Brandstellen, 25.05.2012

*Weitere Stellungnahmen:*

- Umweltamt zu den Themen Straßen- und Schienenverkehrslärm, Gewerbelärm, Boden (Altablagerungen und Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Hochwasserbelange), Luftqualität und Klima
- Garten-, Friedhofs- und Forstamt zu den Themen Tiere und Pflanzen, Stadt- und Landschaftsbild, Spielflächenversorgung, Artenschutz, Grünplanung, Überschwemmungsgebiete, Abgrenzung der Gebietskategorien, Nullvariante und Monitoring
- Stadtentwässerungsbetrieb zu den Themen Abwasserbeseitigung und Gewässerausbau
- Amt für Verkehrsmanagement zum Thema Verkehr
- Jugendamt zum Thema Kinderbetreuung
- Gesundheitsamt zu den Themen Verkehrslärm, Besonnung, elektromagnetische Felder und technische Anlagen, Boden, Mobilität, Nullvariante und Monitoring
- Wirtschaftsförderung zu den Themen Verkehrsplanung und Altlasten
- Bezirksregierung zu den Themen Luftverkehr und Gewässer
- Geologischer Dienst NRW zu den Themen Wasser und Boden
- Handwerkskammer NRW zu den Themen Verkehr und Verkehrslärm
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) zu den Themen Biotopverbund, Fauna und Flora, Gebietskategorien und Artenschutz
- Stadt Erkrath zum Thema Verkehr
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu den Themen Natur- und Landschaft
- Katholische Kirchengemeinde St. Margareta zum Thema Kinderbetreuung

**Ferner stehen noch folgende Gutachten zum Thema „Altlasten“ zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um bereits sanierte Altlasten im Bereich des ehemaligen Glashüttengeländes. Diese Gutachten werden nicht mit öffentlich ausgelegt, stehen aber bei der auslegenden Stelle auf Nachfrage zur Verfügung:**

- Altlastengutachten: HPC AG: Abschlussbericht über die Eingrenzung und Sanierung des CKW-Schadensbereichs 1.1 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf-Gerresheim, 07.04.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Abschlussbericht zur Erfolgskontrolle (Quellsanierung/ Fahnenanierung) CKW-Schadensbereichs 1.1 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf- Gerresheim, 03.06.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Abschlussbericht über die Eingrenzung und Sanierung des CKW-Schadensbereichs 1.2 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf-Gerresheim, 07.04.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Abschlussbericht zur Erfolgskontrolle (Quellsanierung/ Fahnenanierung) CKW-Schadensbereichs 1.2 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf- Gerresheim, 28.04.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Sachstandsbericht zur CKW-Auffälligkeiten 17727 im ehemaligen CKW-Schadensbereich 1.2 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf- Gerresheim, 24.01.2017
- Altlastengutachten: HPC AG: Bericht über die Voruntersuchung des Schadensbereichs

- 1.4 (Kesselhaus), ehem. Glashütte, Düsseldorf- Gerresheim, 29.01.2014
- Altlastengutachten: HPC AG: Sanierung Glasmacherviertel Düsseldorf „CKW-Auffälligkeit GWM 16856-Kesselhaus“ (SB 1.4) im Beräumungsfeld 1 Ergebnismittlung zu den bisher durchgeführten Untersuchungen, 31.05.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Abschlussbericht über die Eingrenzung und Sanierung des CKW-Schadensbereichs 1.6 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf-Gerresheim, 07.04.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Abschlussbericht zur Erfolgskontrolle (Quellsanierung/ Fahnenanierung) CKW-Schadensbereichs 1.6 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf- Gerresheim, 28.04.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: SB 1.6 westlicher Teil- Ergänzende Erläuterungen, 07.12.2015
- Altlastengutachten: HPC AG: SB 1.6 westlicher Teil - Ergebnisse Kontrolluntersuchungen, 27.04.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Abschlussbericht zur Sanierung des Schadensbereichs 2.1- Baufeld 5 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf-Gerresheim, 06.02.2017
- Altlastengutachten: HPC AG: Abschlussbericht über die Eingrenzung und Sanierung des Schadensbereichs 2.2 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf-Gerresheim, 06.04.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Abschluss Kurzbericht über die Sanierung des PAK-Schaden 3.5 im Beräumungsfeld 1 sowie weiterer lokaler KW-Verunreinigungen in den Beräumungsfeldern 1 und 2 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf-Gerresheim, 06.04.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Abschlussbericht über die Eingrenzung und Sanierung des Schadensbereichs 2.3- Baufeld 3 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf- Gerresheim, 11.11.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Abschlussbericht über die Eingrenzung und Sanierung des Schadensbereichs 2.4- Baufeld 6 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf- Gerresheim, 27.10.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Abschlussbericht über die Eingrenzung und Sanierung des Schadensbereichs 2.5- Baufeld 6 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf- Gerresheim, 27.10.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Bericht über den Sachstand zur Eingrenzung und Sanierung des Schadensbereichs SB 3.1 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf-Gerresheim, 11.07.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Gutachterliche Einschätzung Schadensbereich SB 3.1, ehem. Glashütte in Düsseldorf- Gerresheim, 08.09.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: SB 3.1 Nachfolgendes Grundwassermonitoring, Sachstandsbericht Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf- Gerresheim, 21.09.2017
- Altlastengutachten: HPC AG: Abschlussbericht über die Sanierung der PAK-Schäden 3.2 (Beräumungsfeld 6), SB 3.3 (Beräumungsfeld 5), SB 3.4 (Beräumungsfeld 4) auf dem Gelände der ehem. Glashütte Düsseldorf- Gerresheim, 17.02.2017
- Altlastengutachten: HPC AG: Sanierung des Beräumungsfeldes 6 gemäß Sanierungskonzept auf dem Gelände der ehemaligen Glashütte- Gerresheim an der Heyestraße 178 in Düsseldorf - Abschlussbericht, 28.02.2017
- Altlastengutachten: HPC AG: Bericht zur Bodenluftabsaugungsmaßnahme Zeitraum 27.11.2013-20.01.2014 ehem. Glashütte, Düsseldorf- Gerresheim, 11.02.2014
- Altlastengutachten: HPC AG: Bericht zur Bodenluftabsaugungsmaßnahme Zeitraum 21.01.2014-28.04.2014 ehem. Glashütte, Düsseldorf- Gerresheim, 08.05.2014
- Altlastengutachten: HPC AG: Bericht zur Bodenluftabsaugungsmaßnahme Zeitraum 28.04.2014-25.08.2014 ehem. Glashütte, Düsseldorf- Gerresheim, 30.09.2014
- Altlastengutachten: Dr. Spoerer & Dr. Hausmann: Bodenuntersuchung im Bereich der Wendeschleife der Rheinbahn Gerresheim S im Brühl 40 Düsseldorf, November 2015

men der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 15.05.2020  
61/12-FNP 138

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Stadtplanungsamt

Im Auftrag  
Orzessek-Kruppa  
(Amtsleiterin)

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung bestätigten Ergebnisse aus den Verfahrensschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 BauGB mit öffentlich ausliegen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email an [bauleitplanung@duesseldorf.de](mailto:bauleitplanung@duesseldorf.de) abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet (<https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php>) abzugeben. Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rah-

## Öffentlichkeitsbeteiligungen

Es ist beabsichtigt,

- a) für ein Gebiet etwa zwischen Daimlerstraße, Benzstraße, Dieselstraße und Hellweg einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB (Bebauungsplan-Nr. 02/014 – Zwischen Hellweg und Benzstraße),
- b) für ein Gebiet etwa nördlich der Willstätterstraße und südlich der Romy-Schneider-Straße einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB (Bebauungsplan Nr. 04/017 – Willstätterstraße 12 -)
- c) für ein Gebiet nördlich der Werstener Straße sowie zwischen dem Stoffeler Kapellenweg und der Straße „In den Großen Bänden“ Bauleitpläne (Bebauungsplan Nr. 09/015 – Nördlich Werstener Straße – sowie Flächennutzungsplanänderung Nr. 199 – Nördlich Werstener Straße -)

aufzustellen.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen werden gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. dem Planungssicherstellungsgesetz durch einen Planaushang im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, der Öffentlichkeit vorgestellt und können im nachfolgend aufgeführten Zeitraum nach telefonischer Terminabsprache unter

zu a): Telefon-Nr.  
0211/8996718 oder 0211/8996780

zu b): Telefon-Nr.  
0211/8996801 oder 0211/8996741

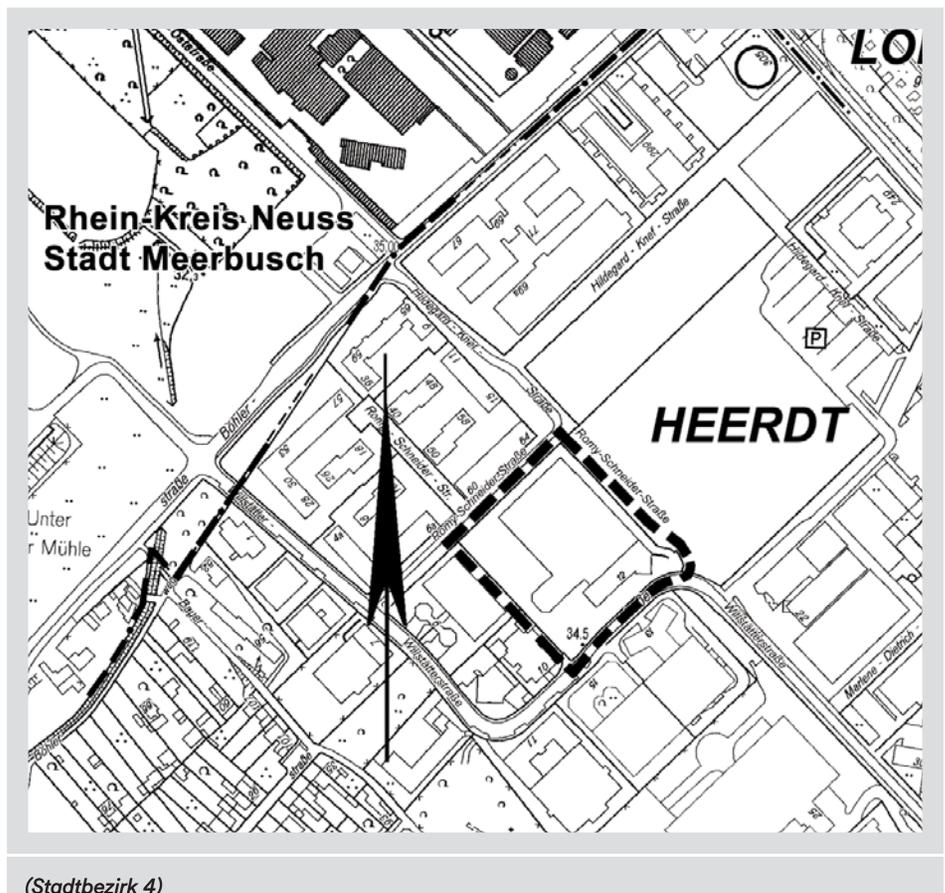
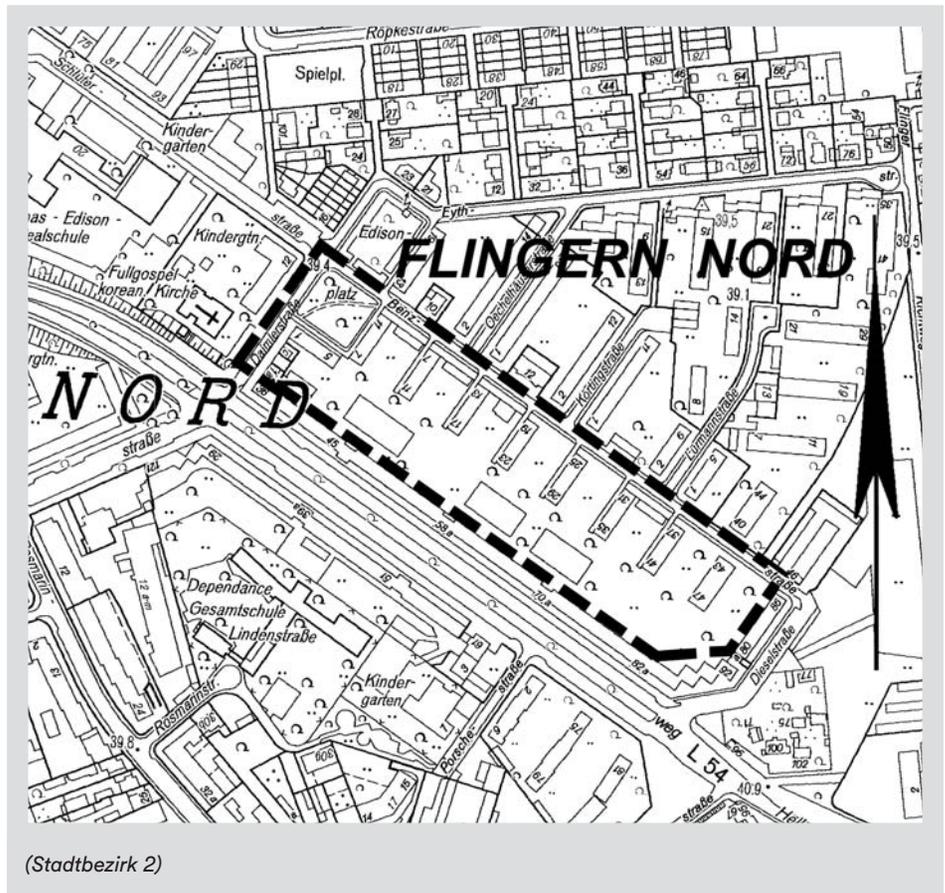
zu c): Telefon-Nr.  
0211/8997348 oder 0211/8996820

erörtert werden.

Hierzu sind alle an dieser Planung Interessierten - dazu gehören auch Kinder und Jugendliche - herzlich eingeladen.

Entsprechende Pläne können unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregeln im Zeitraum vom **09.06.2020 bis 24.06.2020** während folgender Zeiten eingesehen werden: montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 09.00 bis 13.00 Uhr.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> einsehbar. Hier besteht im v.g. Zeitraum ebenfalls die Möglichkeit zur Äußerung.



Äußerungen, die per E-Mail-Versand erfolgen sollen, können an *bauleitplanung@duesseldorf.de* gerichtet werden.

Düsseldorf, 25.05.2020  
61/12-B-02/014  
61/12-B-04/017  
61/12-B-09/015  
61/12-FNP-199

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Stadtplanungsamt

Im Auftrag  
Orzessek-Kruppa  
(Amtsleiterin)

